

SATZUNG

GMerleben e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „GMerleben e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Innenstadt von Gummersbach und in der Region Gummersbach zu verbessern. Er soll dazu beitragen, dass die Stadt als Kreisstadt des Oberbergischen Kreises und die mitwirkenden Ämter und Gemeinden insbesondere ihre Aufgaben in den Bereichen Handel, Dienstleistung und Tourismus besser wahrnimmt. Durch eine aktive planerische und konzeptionelle Mitwirkung sowie die Koordination des Sponsorings der Mitglieder soll langfristig eine Steigerung der Kaufkraft herbeigeführt werden.
- 2.2 Zur Erreichung dieses Vereinszweckes erarbeitet der Verein strategische Konzepte und entwickelt operative Handlungsprogramme. Themenfelder sind dabei insbesondere
- Förderung der Entwicklung der Innenstadt als Handels- und Immobilienstandort
 - Innenstadtmarketing und Aktionen / Veranstaltungen
 - Erscheinungsbild im öffentlichen und privaten Raum
- 2.3 Der Verein hat ebenso die Aufgabe, die Belange der Grund- und Immobilieneigentümer/-innen sowie der Betreiber/-innen im Vereinsgebiet zu fördern und sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Gewerblichen Mitgliedern, die als ordentliche Mitglieder gelten,
 - b) Privatpersonen, Vereine und karitative Organisationen, die als fördernde Mitglieder gelten.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 4.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die

sich in besonderer Weise für die Zwecke und Aufgaben des Vereins einsetzen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht, es sei denn, sie werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Dann haben fördernde Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

- 4.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und / oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Ehrenmitglieder ernennen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Soweit Ehrenmitglieder selbst Mitglieder des Vereins sind, entfällt für sie der Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - d) durch den Wegfall der Zugehörigkeit der unter § 4 genannten Voraussetzungen,
 - e) durch den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.3.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird eine Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Insolvenz des Mitglieds. Gegebenenfalls geschuldete oder bereits geleistete Beitragszahlungen werden zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgerechnet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- 6.3 Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 4 Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Beitrags beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.
- 6.4 Durch Vorstandsbeschluss können Umlagen für gemeinsame Maßnahmen erhoben werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen besteht für das einzelne Mitglied nicht.
- 6.5 Gibt ein ordentliches Mitglied sein Gewerbe auf oder gibt es das Gewerbe weiter, wird das Mitglied automatisch in ein Fördermitglied umgewandelt. Der Mitgliedsbeitrag senkt sich nach der Umwandlung auf 100,00 € pro Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in
 - dem/der Geschäftsführer/-in der GMerleben GmbH (GMerleben agentur).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 8.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu drei Beisitzern.
- 8.3. Der/ die 1.Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in werden in Jahren mit gerader Zahl, der/die stellvertretende Vorsitzende in Jahren mit ungerader Zahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Geschäftsführer/-in oder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer ein/e Nachfolger/-in gewählt werden. Sollte für die Zeit der restlichen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes kein/e Nachfolger/-in gefunden werden, so werden die Aufgaben bis zur nächsten Wahl kommissarisch von dessen Stellvertreter übernommen.

Die Stellvertreterregelung wird bei vorzeitigem Ausscheiden wie folgt festgelegt:

8.5. Geschäftsführung:

- a) Der/die Geschäftsführer/-in der GMerleben GmbH wird als Geschäftsführer/in des Vereins bestellt. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/-in kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss jederzeit widerrufen werden. Der/die Geschäftsführer/-in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er/Sie vertritt den Verein im Rahmen dieser Vertretungsmacht allein.
- b) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil. Die Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter der Mitarbeiter/-innen des Vereins. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 9.2 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Auflistung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereiten des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung,
 - die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 9.3 Der Vorstand hat das Recht, zur Umsetzung von Maßnahmen Arbeitskreise und / oder Projektgruppen ein- zurichten, die dauerhaft oder befristet arbeiten. In den Arbeitskreisen / und / oder Projektgruppen können auch fördernde Mitglieder und / oder Gäste mitarbeiten.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- 10.2 Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 10.3 Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, einschließlich dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Vorstandsmitglieder können sich per Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der/die Geschäftsführer/-in und der/die Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.

Bei Verhinderung beider vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende/n oder die Geschäftsführung. Der/die Kassenwart/in und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten sich gegenseitig. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführung. Bei seiner Abwesenheit die des/der Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin.

10.5 Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme in den Sitzungen zulassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit dem die Mitgliedschaft gemäß § 4.2 begründet wird (Ausnahmen für fördernde Mitglieder siehe § 4.3).

11.2 Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, sind ebenfalls schriftlich zu bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Der Vorstand leitet die Versammlung.

11.3 Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen/eine Vertreter/-in für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen.

11.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

11.6 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11.7 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

11.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Mitarbeit an der Aufstellung des Jahresprogramms,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl von zwei Finanzprüfern/-innen und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie

über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,

- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

11.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

11.10 Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 12 Protokollierung

12.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt den/die Protokollführer/-in.

12.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins (per E-Mail) versandt. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, in der kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt. Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 13 Prüfung der Finanzen

13.1 Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Finanzprüfer/-innen überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung ein/e Wirtschaftsprüfer/-in bestellt werden.

13.2 Die Finanzprüfer/-innen geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

13.3 Finanzprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Management

14.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ein bezahltes Management bestellen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.

14.2 Das Management untersteht dem Vorstand.

§ 15 Wirksamkeit der Satzung

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Gemäß §11.5 - §11.7 ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt, mindestens

ein Viertel aller Stimmen ist anwesend.

- 16.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 16.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gummersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für das Gebiet der Innenstadt Gummersbach zu verwenden hat.
- 16.4 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 16.5 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Stimmen.

Vorstehende Satzung wurde am 09.05.2017 in Gummersbach von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Beschluss vom 02.11.2021 wurde die Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.